

**Satzung des
Thüringer Reit- und Fahrverbandes e.V.¹
Neufassung 2025**

¹ Die Satzung enthält bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen aus Gründen der Lesbarkeit durchgängig die männliche Form. Grundsätzlich sind Frauen und Männer gleichermaßen gemeint.

Inhalt

A. Allgemeines.....	3
§ 1 Name, Sitz und Eintragung.....	3
§ 2 Zweck des Verbandes.....	3
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	4
§ 4 Ehrenamtspauschale.....	4
§ 5 Verbandsmitgliedschaften.....	4
§ 6 Geschäftsjahr; Rechnungslegung.....	4
B. Mitgliedschaft im Verband.....	5
§ 7 Arten der Mitgliedschaft.....	5
§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft.....	5
§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft.....	5
§ 10 Ausschluss aus dem Verband.....	6
C. Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	6
§ 11 Beiträge.....	6
§ 12 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	7
§ 13 Ordnungsgewalt des Verbandes.....	7
D. Die Organe des Verbandes.....	7
§ 14 Die Verbandsorgane.....	7
§ 15 Die ordentliche Mitgliederversammlung (Verbandstag).....	7
§ 16 Beschlussfassung der Mitglieder und der anderen Organe und Gremien des Verbandes im Umlaufverfahren.....	9
§ 17 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung.....	9
§ 18 Die außerordentliche Mitgliederversammlung.....	9
§ 19 Das Präsidium.....	9
§ 20 Landeskommision für Ausbildungs- u. Leistungsprüfungswesen Thüringen (LKT).....	11
E. Verbandsjugend.....	12
§ 21 Die Thüringer Pferdesportjugend.....	12
F. Sonstige Bestimmungen.....	12
§ 22 Kassenprüfer.....	12
§ 23 Verbandsordnung.....	12
§ 24 Haftungsfreistellung.....	13
§ 25 Datenschutz im Verband.....	13
G. Schlussbestimmungen.....	13
§ 26 Auflösung des Verbandes.....	13
§ 27 Gültigkeit dieser Satzung.....	13

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Eintragung

- (1) Der Verband trägt den Namen Thüringer Reit- und Fahrverband e.V. (nachfolgend nur „Verband“) und hat seinen Sitz in Erfurt.
- (2) Der im Jahr 1990 gegründete Verband ist der Dachverband für den Reit-, Voltigier- und Fahrsport in Thüringen.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Erfurt unter der Nummer 440 eingetragen.

§ 2 Zweck des Verbandes

- (1) Zweck des Verbandes ist die Förderung des Reit-, Voltigier- und Fahrsports und der Jugendarbeit im Pferdesport in Thüringen. Der Verband verfolgt weder politische noch konfessionelle Ziele.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Die Ausbildung aller interessierten Personen, die sich mit Pferden beschäftigen, insbesondere der Jugend, im Reiten, im Voltigieren, im Fahren mit Pferden und im therapeutischen Reiten sowie in der Betätigung mit und der Haltung von Pferden.
 - b) Die Durchführung oder Überwachung von Lehrgängen zur Ausbildung der Interessenten in allen Fragen und auf allen Gebieten, die mit dem Reit-, Voltigier- und Fahrsport, Pferdeleistungsprüfungen und pferdesportlichen Wettbewerben zusammenhängen.
 - c) Die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und – Maßnahmen.
 - d) Die Überwachung, Durchführung oder Beschickung von Pferdesportveranstaltungen gem. Vorschriften der Leistungsprüfungsordnung der FN, der Regelwerke der Anschlussorganisationen der FN und den Bestimmungen der Landeskommision für Pferdeleistungsprüfungen (LKT).
 - e) Die Vertretung des Thüringer Reit-, Voltigier- und Fahrsportes und der Veranstalter von Reitsportveranstaltungen gegenüber der Öffentlichkeit, sowie gegenüber Behörden und Organisationen.
 - f) Die Vertretung der sportlichen Interessen seiner Mitglieder gegenüber allen öffentlichen Stellen insbesondere der Landesregierung von Thüringen und ihren nachgeordneten Dienststellen, sowie dem Landessportbund durch die:
 - I. Mitwirkung bei allen Maßnahmen, die den Pferdesport und die Pferdehaltung betreffen.
 - II. Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Verbandsgebiet.
 - III. Mitwirkung bei allen Maßnahmen die den Tierschutz betreffen
 - IV. Unterstützung des Schutzes von Umwelt, Natur und Landschaft sowie der Einsatz für ein umweltgerechtes Pferdesporttreiben.
 - V. Mitwirkung bei allen Maßnahmen, die den Kinderschutz betreffen. Der TRFV bietet Kindern und Jugendlichen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, Sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat. Der TRFV, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Mitglieder, die eine mit diesen

Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Verbandsleben offenbaren, haben mit Anschluss zu rechnen. (Kinderschutzkonzept auf der Homepage des TRFV einsehbar)

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt im Rahmen des § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verband keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils des Verbandsvermögens

§ 4 Ehrenamtszuschale

- (1) Die Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Das Präsidium kann bei Bedarf und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Verbandes eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne von § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) beschließen.

§ 5 Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verband ist Mitglied
 - a) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) und
 - b) des Landessportbundes Thüringen e.V. (LSB)
- (2) Der Verband erkennt die Satzungen und Ordnungen der Organisationen nach Absatz (1) als verbindlich an.
- (3) Um die Durchführung der Verbandsaufgaben zu unterstützen, kann die Mitgliederversammlung den Eintritt in weitere bzw. den Austritt aus bisherigen Verbänden/ Organisationen beschließen.

§ 6 Geschäftsjahr; Rechnungslegung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Mit Abschluss des Geschäftsjahres hat das Präsidium einen Geschäfts- und Kassenbericht anzufertigen. Der Jahresabschluss ist durch die gewählten Kassenprüfer zu prüfen und mit dem Prüfungsbericht der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (3) Der Verbandstag entscheidet nach Prüfung der Kassenberichte über die Entlastung des Präsidiums und der Geschäftsführung.
- (4) Der Jahresabschlussbericht muss drei Wochen vor der Mitgliederversammlung zur Einsichtnahme für die Mitglieder in der Geschäftsstelle ausliegen.

B. Mitgliedschaft im Verband

§ 7 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verband besteht aus ordentlichen, außerordentlichen, den persönlichen Mitgliedern der FN und Ehrenmitgliedern. Der Verband kann als ordentliches Mitglied nur gemeinnützige Vereine aufnehmen.
- (2) Ordentliche Mitglieder des Verbandes sind die Vereine in Thüringen, die den Reit-, Voltigier- und Fahrspport pflegen und dem Landessportbund angehören. Die Vereine haben ihre Gemeinnützigkeit regelmäßig gegenüber dem Verband nachzuweisen. Der Verlust der Gemeinnützigkeit, bzw. der nicht erfolgte Nachweis führt zum automatischen Ausschluss aus dem Verband.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können Pferdebetriebe sein, die sich den satzungsgemäßen Zielen des Thüringer Reit- und Fahrverbandes und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung verpflichtet fühlen.
- (4) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten des Verbandes sind natürliche Personen, die sich um die Ziele des Verbandes besonders verdient gemacht haben. Die Vereine können Vorschläge an das Präsidium richten. Durch das Präsidium werden die Vorschläge der Mitgliederversammlung unterbreitet und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt.
- (5) Die Persönlichen Mitglieder (PM) der FN sind ein eigenständiger Bereich der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) und bilden entsprechend ihrem Wohnsitz die Regionalversammlung Thüringen der Persönlichen Mitglieder. Sie wählen einen Sprecher und ihre Delegierten. Der Delegiertenschlüssel für die Mitgliederversammlung nach dieser Satzung ist entsprechend anzuwenden. Der Sprecher der Persönlichen Mitglieder ist Mitglied des Präsidiums kraft Amtes.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Aufnahme in den Verband ist schriftlich an das Präsidium über die Adresse der Geschäftsstelle zu richten. Beizufügen sind:
 - a) Eine Ausfertigung der Niederschrift der Gründungsversammlung bzw. eine Betriebsanmeldung
 - b) Eine Ausfertigung der Satzung des Vereins
 - c) Eine Anschriftenliste der Vorstandsmitglieder des Vereins bzw. der Verantwortlichen des Betriebes
 - d) Ein Nachweis über die Mitgliedschaft im Landessportbund Thüringen bei Vereinen
 - e) Eine rechtsverbindliche, vom Vorstand bzw. dem Vertretungsberechtigten des Betriebes unterzeichnete Erklärung, dass der Verein bzw. Betrieb die Satzung des Verbandes anerkennt.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium per Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Termin wird dem Mitglied mitgeteilt. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Verbandssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- (3) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) Durch Austritt aus dem Verband, der drei Monate vorher schriftlich gegenüber dem Präsidium zu erklären ist. Die Dreimonatsfrist beginnt mit Eingang des Kündigungsschreibens in der Geschäftsstelle.
 - b) Durch Auflösung des Mitgliedsvereins, des Betriebes oder des Verbandes.

- c) Durch Ausschluss aus dem Verband.
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Verbandseigene Gegenstände sind dem Verband herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überbezahlter Jahresbeiträge zu.
- (3) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder sind zur Zahlung der Beiträge für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet.

§ 10 Ausschluss aus dem Verband

- (1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt
 - b) grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des Verbandes, der LK Thüringen, der LPO sowie der Regelwerke der Anschlussorganisationen der FN schuldhaft begeht.
 - c) in grober Weise den Interessen des Verbandes und seinen Zielen zuwiderhandelt
 - d) bei Ausschluss aus dem LSB.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied an das Präsidium und/oder das Präsidium berechtigt.
- (3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist dem Präsidium unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- (4) Das Präsidium entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (5) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- (6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
- (7) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an das Präsidium zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Während des Beschwerdeverfahrens ruhen die Rechte des Mitglieds nach der Satzung des Verbandes.
- (8) Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (9) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 11 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat bei Aufnahme eine Aufnahmegebühr zu zahlen und jährlich einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
Der Mitgliedsbeitrag ist für alle insgesamt beim Landessportbund gemeldeten Vereinsmitglieder zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr, sowie deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss und wird in die Beitrags- und Gebührenordnung aufgenommen.

- (3) Für besondere Leistungen des Verbandes werden Gebühren erhoben, die in der Gebühren- und Beitragsordnung geregelt sind.
- (4) Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verband eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug.
- (5) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verband außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

§ 12 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verband im Rahmen der Satzung.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a) die Satzung einzuhalten,
 - b) die satzungsgemäßen Beiträge fristgemäß zu zahlen.
 - c) durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Verbandes zu unterstützen und
 - d) keine Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des Verbandes abträglich sind und
 - e) entsprechend dem Ehrenkodex des Verbandes zu handeln

§ 13 Ordnungsgewalt des Verbandes

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Ordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Verbandsorgane und deren Mitarbeiter Folge zu leisten.
- (2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach den Regelungen dieser Satzung zum Verbandsausschluss führen kann, kann auch mit einer Verbandsstrafe geahndet werden, die in der Rechtsordnung näher geregelt ist.
- (3) Das Ordnungsverfahren wird vom Präsidium eingeleitet
- (4) Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Ordnungsverfahren Stellung zu nehmen.
- (5) Das Präsidium beschließt die Verhängung einer Verbandsstrafe gegen ein Mitglied mit einfacher Mehrheit.

D. Die Organe des Verbandes

§ 14 Die Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Präsidium
- c) die Landeskommision für Ausbildungs- und Leistungsprüfungswesen Thüringen (LKT).

§ 15 Die ordentliche Mitgliederversammlung (Verbandstag)

- (1) Oberstes Organ des Verbandes ist die Mitgliederversammlung.

- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet grundsätzlich einmal im Jahr statt. Sie findet möglichst in den ersten vier Monaten des Jahres statt. Eine Verlegung auf einen späteren Termin muss durch das Präsidium beschlossen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch das Präsidium einberufen, das auch die vorläufige Tagesordnung festlegt. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung auf der Homepage des Thüringer Reit- und Fahrverbandes in Textform.
- (4) Anträge auf Satzungsänderung oder Änderungen des Verbandszwecks sind den Mitgliedern mit der endgültigen Tagesordnung bekanntzugeben. Anträge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern bis spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle schriftlich mit Begründung eingereicht werden.
Die endgültige Tagesordnung und die Beschlussvorlagen werden vom Verband zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform den Mitgliedern bekanntgegeben.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.
- (6) Die ordentlichen Mitglieder des Verbandes haben bei der Mitgliederversammlung folgende Stimmen:

bis zu 50 eigene Mitglieder:	2 Stimmen
bis zu 100 eigene Mitglieder:	4 Stimmen
über 100 eigene Mitglieder:	6 Stimmen

Grundlage für die Berechnung der Stimmen ist die aktuelle Bestandserhebung des LSB Thüringen e.V. mit den für den Verband gemeldeten Mitgliedern.
Die außerordentlichen Mitglieder haben eine Stimme pro Betrieb.
- (7) Das Stimmrecht kann nur vom Vorstand des Mitgliedsvereins, Geschäftsführer des Betriebes oder einem von diesem schriftlich bevollmächtigten Mitglied desselben Vereins bzw. des Betriebes ausgeübt werden. Der Delegierte bestätigt mit Vorlage der schriftlichen Bevollmächtigung die Berechtigung zur Vertretung des Vereines/Betriebes. Jeder Delegierte ist nur für einen Verein/Betrieb stimmberechtigt. Jeder Verein/Betrieb entscheidet über die Stimmvergabe. Eine Übertragung des Stimmrechtes darüber hinaus ist ausgeschlossen.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Präsidiums geleitet. Ist kein Präsidiumsmitglied anwesend bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- (9) Die Durchführung und der Ablauf der turnusgemäß durchzuführenden Wahlen werden in der Wahlordnung geregelt. Das Präsidium wird in geheimer Abstimmung gewählt.
- (10) Die Wahl des Präsidiums erfolgt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sollte kein Kandidat die einfache Mehrheit erreichen, wird eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten mit den meisten Stimmen erforderlich. Die Entscheidung in der Stichwahl fällt mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Im Falle der Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt, bei der dann ebenfalls die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.
- (11) Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist zur Einsicht für alle Mitglieder in der Geschäftsstelle zu hinterlegen.

§ 16 Beschlussfassung der Mitglieder und der anderen Organe und Gremien des Verbandes im Umlaufverfahren

- (1) Bei Bedarf kann das Präsidium anordnen, dass die Mitglieder außerhalb einer Präsenzversammlung Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren fassen.
- (2) Das Präsidium informiert dazu alle Mitglieder des Verbandes in Textform unter Bekanntgabe der Beschlussgegenstände und durch Zusendung der Beschlussunterlagen und des Abstimmungscheins.
- (3) Das Präsidium bestimmt eine angemessene Frist bis zu der die Mitglieder ihre Stimme in Textform an die bekanntzugebende Verbandsadresse zu richten haben. Ein Umlaufverfahren ist zulässig, unabhängig davon, wie viele Mitglieder sich durch Stimmabgabe am Umlaufverfahren beteiligen.
- (4) Die Berechnung der erforderlichen Mehrheiten für die Beschlussgegenstände erfolgt nach den allgemeinen Regelungen der Satzung.
- (5) Der Ablauf und die Ergebnisse des Umlaufverfahrens sind durch das Präsidium zu protokollieren.
- (6) Das Präsidium teilt den Mitgliedern das Ergebnis des Umlaufverfahrens binnen 14 Tagen nach der Einsendefrist in Textform mit.
- (7) Diese Regelungen zur Durchführung eines Umlaufverfahrens können analog auch durch die anderen Organe, Gremien und die Jugend des Verbandes nach dieser Satzung angewendet werden.

§ 17 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Verbandsangelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Berichts des Präsidiums
- b) Entgegennahme der Kassenprüferberichte
- c) Entlastung des Präsidiums
- d) Wahl des Präsidiums in einem Zyklus von vier Jahren
- e) Enthebung einzelner Präsidiumsmitglieder von ihrem Amt aus wichtigem Grund. Hierzu ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- f) Wahl der Kassenprüfer
- g) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Verbandes
- h) Beschlussfassung über Beschwerden bei Verbandsausschlüssen oder Verbandsstrafen
- i) Beschlussfassung über eingereichte Anträge.
- j) Beschlussfassung zu Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge sowie der Aufnahmegebühr.

§ 18 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf einberufen werden. Diese Versammlungen werden ausschließlich zu den im Vorfeld beantragten Themen abgehalten.
- (2) Sie müssen einberufen werden, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder einen entsprechenden Antrag mit Begründung an das Präsidium stellt.

§ 19 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus:
 - a) dem Präsidenten, der nicht Vorsitzender der LKT sein darf
 - b) zwei gleichberechtigten Stellvertretern

- I. wovon einer der Vorsitzende der LKT ist,
 - II. der zweite Stellvertreter ist gleichzeitig Beauftragter für allgemeinen Reit- und Fahrsport
- c) dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit
 - d) dem Vertreter Vereine und Betriebe
 - e) dem Kinderschutzbeauftragten
 - f) dem Jugendwart
 - g) dem Beauftragten für Tierschutz
 - h) dem Aktivensprecher.
 - i) dem Sprecher der Persönlichen Mitglieder Thüringens Kraft seines Amtes
- (2) Dem Präsidium gehören weiterhin mit beratender Stimme an:
 - a) der/die Ehrenpräsident/in
 - b) der Geschäftsführer des Verbandes/der LKT
 - c) der Landesjugendsprecher.
 - (3) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Präsidiums vor Ablauf der Wahlperiode, kann die zu besetzende Position durch Vorschlag der LKT und Berufung des verbleibenden Präsidiums bis zur nächsten Mitgliederversammlung besetzt werden. Die Nachwahl erfolgt bis zum Ende der laufenden Wahlperiode.
 - (4) Dem Präsidium obliegen die Leitung und Vertretung des Verbandes nach außen. Er verfügt über die verbandseigenen Mittel.
 - (5) Die Präsidiumssitzungen werden vom Präsidenten oder im Verhinderungsfall einem seiner Stellvertreter nach Bedarf einberufen. Sie kann auch auf Antrag zweier anderer Präsidiumsmitglieder einberufen werden. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher mit gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung.
 - (6) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
 - (7) Das Präsidium kann zu den Sitzungen jederzeit weitere fachkundige Personen mit beratender Stimme hinzuziehen. Er kann ferner Vertreter des Verbandes in andere Organisationen, insbesondere in die Ausschüsse der FN und des LSB entsenden.
 - (8) Das Präsidium bestätigt die durch die Landeskommission vorgeschlagenen Mitglieder der LKT. Es kann weitere Fachausschüsse bilden, insbesondere im Hinblick auf die Vorlagen im Organigramm der FN- Abt. Sport.
 - (9) Das Präsidium entscheidet über personelle Angelegenheiten der Geschäftsstelle des Verbandes und der LKT.
 - (10) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung und bestätigt Geschäftsordnungen seiner Organe.
 - (11) Das Präsidium bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neues Präsidium gewählt ist.
 - (12) Geschäftsführender Vorstand des Verbandes sind der Präsident und seine Stellvertreter. Sie sind jeder einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass der erste und zweite Stellvertreter nur bei Verhinderung des Präsidenten zur Vertretung befugt sind. Die Ausübung der vorstehenden Vertretungsbefugnis im Innenverhältnis und die Arbeitsweise des geschäftsführenden Vorstandes werden in der Geschäftsordnung geregelt.

- (13) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Verbandes. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (14) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung der Geschäftsführung zu übertragen.
- (15) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (16) Beschlüsse vom Präsidium und geschäftsführendem Vorstand sind zu protokollieren.
- (17) Präsidiumsmitglieder sind zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet.

§ 20 Landeskommission für Ausbildungs- u. Leistungsprüfungen Thüringen (LKT)

- (1) Die LKT ist für die in der Leistungsprüfungsordnung (LPO), der Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APO) sowie in den Regelwerken der Anschlussorganisationen der FN festgelegten Aufgaben zuständig und verantwortlich. Darüber hinaus nimmt die LKT weitere, vom Präsidium vorgegebene, Aufgaben wahr.
- (2) Sie ist im Rahmen ihrer vorgegebenen Aufgaben in ihrer Entscheidung dem Präsidium verantwortlich. Für ihre Tätigkeit stellt der Verband die erforderlichen materiellen und finanziellen Mittel zur Verfügung.
- (3) Die LKT besteht aus:
 - a) Dem Vorsitzenden der LKT und dem Präsidenten des Verbandes
 - b) Den Vorsitzenden der Ausschüsse. Es bestehen folgende Ausschüsse:
 - I. Jugend
 - II. Turnierfachleute
 - III. Dressur
 - IV. Springen
 - V. Vielseitigkeit
 - VI. Fahren
 - VII. Allgemeiner Reit- u. Fahrspport
 - VIII. Ausbildung
 - IX. Voltigieren
 - X. Vierkampf
 - XI. Western
- (4) Darüber hinaus können weitere Ausschüsse gebildet werden. Die entsprechenden Vorsitzenden sind ebenfalls Mitglieder der LK, sofern sie nicht als Unterabteilung eines bestehenden Ausschusses fungieren.
- (5) Zu Sitzungen der LKT sind weiterhin einzuladen und mit beratender Stimme zu hören:
 - a) der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit
 - b) ein Vertreter des Pferdezuchtverbandes Sachsen-Thüringen.
- (6) Die Vorsitzenden der Ausschüsse werden durch den LK Vorsitzenden vorgeschlagen und durch das Präsidium bestätigt.
- (7) Über die Berufung der Ausschussmitglieder beschließt die LKT Thüringen.
- (8) Die LKT beruft ein Schiedsgericht mit einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und zwei stellvertretenden Beisitzern. Die entsprechenden Aufgaben und Zuständigkeiten regelt die LPO.

- (9) Die LKT gibt sich eine eigene Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Präsidiums des Verbandes bedarf.

E. Verbandsjugend

§ 21 Die Thüringer Pferdesportjugend

- (1) Die Jugendorganisation des Verbandes ist die Thüringer Pferdesportjugend.
- (2) Die Thüringer Pferdesportjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Verbandes.
- (3) Die Thüringer Pferdesportjugend führt und verwaltet sich selbst, ist jedoch rechtlich unselbständig.
- (4) Organe der Thüringer Pferdesportjugend sind:
 - a) der Landesjugendwart
 - b) die Landesjugendausschusssitzung
 - c) der Landesjugendsprecher.
- (5) Der Landesjugendwart wird durch die Thüringer Pferdesportjugend gewählt und ist Mitglied des Präsidiums. Der Landesjugendsprecher ist beratendes Mitglied des Präsidiums.
- (6) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Thüringer Pferdesportjugend beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 22 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder der LK Thüringen angehören dürfen.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers entspricht der des Präsidiums. Die Wiederwahl für weitere Amtszeiten ist zulässig.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Verbandskasse mit allen Konten, Buchungunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 23 Verbandsordnung

- (1) Das Präsidium ist ermächtigt durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen folgende Ordnungen zur Regelung des internen Verbandslebens zu erlassen und zu ändern, die nicht Bestandteil der Satzung sind und daher nicht in das Vereinsregister eingetragen werden:
 - a) Datenschutzordnung
 - b) Beitrags- und Gebührenordnung
 - c) Finanzordnung
 - d) Geschäftsordnung
 - e) Wahlordnung
 - f) Jugendordnung
 - g) Ehrenordnung.

- (2) Die Mitgliederversammlung erlässt und beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Rechtsordnung des Verbandes, die Bestandteil dieser Satzung ist und im Vereinsregister eingetragen ist.
- (3) Alle Verbandsordnungen sind auf der Homepage des Verbandes unter www.trfv.de zu veröffentlichen. Gleiches gilt bei Änderungen oder Aufhebung einer Verbandsordnung.

§ 24 Haftungsfreistellung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 840 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verband, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verband haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Verbandes oder bei Verbandsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Verbandes abgedeckt sind.

§ 25 Datenschutz im Verband

- (1) Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszwecks gemäß § 2, insbesondere der Förderung des Reit-, Voltigier- und Fahrsports sowie der Förderung der Jugendarbeit, erfasst und verarbeitet der Verband die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten seiner Mitglieder – einschließlich personenbezogener Daten seiner Kader und Lehrgangsteilnehmer – unter Beachtung der EU-Datenschutzverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
- (2) Der Verband gibt sich eine Datenschutzordnung, deren Inhalte durch Beschluss des Präsidiums festgelegt und aktualisiert werden.

G. Schlussbestimmungen

§ 26 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer eigens hierzu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Präsident sowie seine zwei Stellvertreter als Liquidatoren des Verbandes bestellt.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Landessportbund Thüringen e.V., mit der Maßgabe, dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar zur gemeinnützigen Pflege des Sportes, insbesondere des Pferdesportes, zu verwenden.
- (4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Verbandsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 Zweck des Verbandes dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 27 Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 29. März 2025 in Erfurt beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.
